

**Studienordnung**  
**für den Studiengang Katholische Religionslehre**  
**mit dem Abschluss**  
**Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1, 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Qualifikation
- § 3 Besondere Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Verteilung des Studienvolumens auf die Bereich und Teilgebiete
- § 9 Aufbau des Studiums (Grund- und Hauptstudium)
- § 10 Schulpraktische Studien
- § 11 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 12 Zwischenprüfung
- § 13 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise
- § 14 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)
- § 15 Studienplan (Struktur- und Verlaufsplan)
- § 16 Studienberatung
- § 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen und Schlussformel

- Anhang:
- I. Beispiele für einen Studienverlaufsplan
  - II. Freiversuch

## **§ 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen**

- (1) Diese Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Faches Katholische Religionslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach).
- (2) Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S. 754), geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV.NRW. S. 223) und die Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen in Katholischer Theologie (ZPO-LA-KT) vom 17. November 2000 sowie die kirchlichen Anforderungen der Deutschen Bischofskonferenz an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religionslehre 2. Neubearbeitete Auflage 1986.

Der Studienordnung liegt ferner zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1999
- das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190)

## **§ 2 Qualifikation**

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

## **§ 3 Besondere Studienvoraussetzungen**

Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch sind erwünscht.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Nach § 31 Abs. 1 und 5 LPO umfasst die Regelstudienzeit im Sinne von § 94 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 HG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).
- (2) Der Studiengang hat ein Volumen von 42 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## § 6 Ziele des Studiums

### 1. Allgemeine Ziele des wissenschaftlichen Studiums

Ziel des Studiums an wissenschaftlichen Hochschulen ist es, dass Studierende die wissenschaftlichen Grundqualifikationen erwerben, die zu einer Berufspraxis erforderlich sind. Daraus ergeben sich als Teilziele:

Die/der Studierende muss einen Überblick über den Gegenstandsbereich der Wissenschaft, die sie/er studiert, gewinnen, um sich orientieren und Einzelprobleme einordnen zu können.

Sie/er muss lernen, fachspezifische Sachverhalte und Probleme nach Inhalt und Form angemessen darzustellen und methodisch zu untersuchen. Dazu ist es erforderlich, dass sie/er sich die allgemeinen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Argumentierens und die für die betreffende Wissenschaft grundlegenden Methoden aneignet. Weil Wissenschaft kein abgeschlossenes System, sondern ein Prozess ist, muss die/der Studierende die soziale und historische Bedingtheit des jeweiligen Standes der Wissenschaft, offene Fragen und neue Probleme sowie die Grenzen der betreffenden Wissenschaft und die Notwendigkeit und die Möglichkeit interdisziplinärer Kooperation erkennen.

Für die persönliche Identität wie für die berufliche Kompetenz ist die Vermittlung von Theorie und Praxis eine entscheidende Aufgabe. Die/der Studierende muss lernen, wissenschaftliche Erkenntnisse auf das Feld der Lebens- und Berufspraxis zu beziehen und umgekehrt Erfahrungen und Probleme der Lebens- und Berufspraxis so wahrzunehmen und zu transformieren, dass sie wissenschaftlicher Bearbeitung zugänglich werden.

Die Theologie ist eine der in der Universität vertretenen Wissenschaften und bemüht sich um das Gespräch mit anderen Wissenschaften.

### 2. Ziel des Lehramtsstudiums mit Schulstufenbezug

Ziel des Studienganges ist die Vermittlung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpraktischen Kenntnisse für die Befähigung, das Lehramt im Fach Katholische Religionslehre für Primarstufe selbstständig auszuüben.

Das Studium der Katholischen Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach) umfasst am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien.

## § 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Studiengangs Katholische Religionslehre gliedert sich gemäß Anlage 25 zu § 55 LPO und entsprechend den in § 6 dargestellten Studienzielen in folgende vier Bereiche:

Bereich A: Biblische Theologie

Bereich B: Historische Theologie

Bereich C: Systematische Theologie

Bereich D: Praktische Theologie/Religionspädagogik einschließlich Didaktik  
der Katholischen Religionslehre

Hinzu kommen die schulpraktischen Studien.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte und Neue Testament 2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen 3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen
B Historische Theologie	Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt
C Systematische Theologie	1 Gott - Schöpfung – Heilsgeschichte 2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche 3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
D Praktische Theologie/Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	1 Liturgie und Dienste der Kirche 2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 3 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts

(3) Das Studium der Teilgebiete erfolgt innerhalb folgender Rahmenthemen:

Bereiche 1	Teilgebiete 2	Rahmenthemen 3
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte und Neue Testament  2 Exegese und Theologie atl. Textgruppen  3 Exegese und Theologie ntl. Textgruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Methoden der Exegese</li> <li>- Biblische Literaturgeschichte</li> <li>- Biblische Zeitgeschichte und Umwelt des Alten Testaments</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pentateuch; übrige geschichtliche Schriften des AT</li> <li>- Propheten</li> <li>- Psalmen; Weisheitsliteratur</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Synoptische Evangelien</li> <li>- Corpus Paulinum</li> <li>- Johannesevangelium; übrige Schriften des NT</li> </ul>

B Historische Theologie	Epochen der Kirchengeschichte oder zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alte Kirchengeschichte</li> <li>- Kirchengeschichte des Mittelalters</li> <li>- Neuere Kirchengeschichte</li> <li>- Ein zentrales Thema der Kirchengeschichte im Längsschnitt</li> <li>- ein zentrales Thema aus der Geschichte der östlichen Kirchen im Längsschnitt</li> </ul>
C Systematische Theologie	1 Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte 2 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche 3 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gotteslehre</li> <li>- Schöpfungslehre</li> <li>- Eschatologie</li> <li>- Theologische Anthropologie</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Christologie/Soteriologie</li> <li>- Ekklesiologie</li> <li>- Sakramентenlehre</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Metaethik</li> <li>- Normative Ethik</li> <li>- Christliche Soziallehre</li> </ul>
D Praktische Theologie / Religionspädagogik einschl. Didaktik der Kath. Religionslehre	1 Liturgie und Dienste der Kirche 2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 3 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts	<ul style="list-style-type: none"> <li>- GemeinDearbeit</li> <li>- Theologie der Liturgie</li> <li>- Strukturen und Elemente der Liturgie</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzeptionen religiöser Bildung und Erziehung</li> <li>- Gemeindekatechesis</li> <li>- Erwachsenenbildung</li> <li>- Kirchliche Jugendarbeit</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorie des Religionsunterrichts</li> <li>- Analyse didaktischer Elemente des Religionsunterrichts</li> </ul>

Philosophische, fundamentaltheologische und kirchenrechtliche Aspekte sind in das Studium der Bereiche C und D einzubeziehen.

## **§ 8 Verteilung des Studienvolumens auf die Bereich und Teilgebiete**

- (1) Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf die Bereiche und Teilgebiete des Studiums wie folgt:

Bereiche	Teilgebiete	Grundstudium	Hauptstudium
A	3	6 SWS	4 SWS
B	1		4 SWS
C	3	6 SWS	4 SWS
D	3	6 SWS	4 SWS
Grundkursvorlesung		2 SWS	
Grundkurs-Unterseminar		2 SWS	
Vertiefte Studien im Teilgebiet der Hausarbeit			2 SWS
		22 SWS	18 SWS
Schulpraktische Studien			2 SWS
Gesamtvolumen			42 SWS

- (2) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Bereichen und Teilgebieten dieser Studienordnung erfolgt im Vorlesungsverzeichnis.

## **§ 9 Aufbau des Studiums (Grund- und Hauptstudium)**

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium vermittelt grundlegende Inhalte und Methoden der Theologie und ihrer Didaktik. Es umfasst etwa die Hälfte des Studienvolumens und wird in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen.
- (3) Obligatorischer Bestandteil des Grundstudiums ist der Grundkurs Theologie. Er umfasst eine in der Regel mehrere Bereiche und Teilgebiete übergreifende Grundkursvorlesung und ein begleitendes Grundkurs-Unterseminar mit Tutorium. Die dem Grundkurs zugeordneten Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet. Der Grundkurs wird mit vier Semesterwochenstunden auf das Grundstudium angerechnet. Im Rahmen des Grundstudiums sind außerdem verpflichtend jeweils ein einführendes und methodenorientiertes Unterseminar in den Bereichen A, C und D.
- (4) Im Grundstudium sind 2 Leistungsnachweise zu erbringen aus den Bereichen A - D. Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden in der Regel in einführenden, methodenorientierten Unterseminaren erbracht, zu denen auch das Unterseminar des Grundkurses zählen kann.
- (5) Die Zwischenprüfung ist nach Wahl der/des Studierenden abzulegen in einem der Bereiche A, C oder D, in dem kein Leistungsnachweis erworben wird. Sie kann in jeder Veranstaltung des Grundstudiums (Vorlesungen und Unterseminare), die von der oder dem Lehrenden entsprechend gekennzeichnet ist, abgelegt werden mit Ausnahme des Grundkurs-Unterseminars.

Sie wird als schriftliche Prüfung (Klausur) von 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung (Kolloquium) von 20 Minuten Dauer abgelegt.

- (6) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind gemäß § 31 Abs. 4 LPO zwei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums vorzulegen, je einer aus den Bereichen A bis D, davon einer aus der Didaktik des Faches (aus A, B, C oder D).

## **§ 10 Schulpraktische Studien**

Schulpraktische Studien gemäß § 6 LPO sind im Umfang von 2 Semesterwochenstunden abzuleisten. Näheres regelt die Ordnung für schulpraktische Studien.

## **§ 11 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen**

- (1) Die Studieninhalte werden vermittelt durch folgende Veranstaltungsarten:

- Vorlesung  
(Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von fachwissenschaftlichem und/oder fachdidaktischen Grund- und Spezialwissen)
- Ringvorlesung  
(Kooperative Varianten der Vorlesung insbesondere mit interdisziplinärem Charakter)
- Unterseminar  
(Seminar des Grundstudiums mit einführender, methodenorientierter Konzeption)
- Hauptseminar  
(Seminar des Hauptstudiums mit spezieller Thematik, problemorientiert)
- Oberseminar  
(Seminar des Hauptstudiums mit spezieller Thematik, bezogen auf neue Problemstellungen und Ergebnisse der Forschung)
- Übung  
(Einübung in Arbeitsmethoden und Einführung in die Praxis von Tätigkeitsfeldern)
- Praktikum  
(Schulpraktische Studien, insbesondere Anleitung zur Durchführung von Unterricht, in der Regel mit Unterrichtshospitationen und/oder Unterrichtsversuchen)
- Tutorium  
(Studienbegleitende Kleingruppenveranstaltung in Verbindung mit einer Vorlesung und/oder einem Seminar)
- Exkursion  
(Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule)

- (2) Der Grundkurs Theologie ist auf die besonderen Erfordernisse der Studieneingangssituation ausgerichtet. Zum Grundkurs gehören eine Grundkursvorlesung, ein Grundkurs-Unterseminar und ein Tutorium.

Der Grundkurs für die Studienanfänger strebt an:

- die Klärung der Studienmotivation durch die Thematisierung der Frage nach Religion und Glaube in der heutigen Welt
- Einführung in die Situation von Theologie und Kirche in Geschichte und Gegenwart
- die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

### **§ 12 Zwischenprüfung**

(1) Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung wird nur ausgestellt, wenn die Kandidatin, der Kandidat zuvor:

- die Leistungen nach § 6 ZPO-LA-KT nachgewiesen hat,
- die schriftliche Erklärung über Art, Umfang und Ergebnisse etwaiger früherer oder gleichzeitiger Hochschulprüfungen oder vergleichbarer Staatsprüfungen vorgelegt hat.

Der Prüfungsausschuss entscheidet, wie die entsprechenden Nachweise geführt werden können.

(3) Das Zeugnis kann nicht ausgestellt werden,

- a) wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden,
- b) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung im Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer anderen Hochschule gleichzeitig einem Prüfungsverfahren unterzogen hat.

### **§ 13 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise**

(1) Mögliche Formen des Leistungsnachweises im Grundstudium sind:

- eine Arbeit unter Aufsicht (120 Minuten)
- ein Referat aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung
- eine schriftliche Hausarbeit
- eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer

(2) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums setzen außer der regelmäßigen Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 3 LPO eine individuell feststellbare Leistung voraus.

Mögliche Formen des Leistungsnachweises im Hauptstudium sind:

- eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) (120 Minuten),
- ein Referat aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung,
- eine schriftliche Hausarbeit,
- eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer.

Mögliche Formen des qualifizierten Studiennachweises im Hauptstudium sind:

- ein Protokoll einer Seminarsitzung
- ein Praktikumsbericht
- eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung
- ein Referat mit einem ausformulierten Thesenpapier

(3) Die möglichen Formen der Erbringung von Leistungsnachweisen und qualifizierten Studien-  
nachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung durch die Lehrenden be-  
kanntgegeben.

(4) Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an schulpraktischen Studien werden die  
Bedingungen durch die Ordnung für schulpraktische Studien der Hochschule geregelt.

#### **§ 14 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)**

(1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- einer schriftlichen Hausarbeit (vgl. Abs. 4)
- einer Prüfung im Fach Katholische Religionslehre

In der Prüfung im Fach Katholische Religionslehre sind als Prüfungsleistungen zu erbrin-  
gen:

- eine Arbeit unter Aufsicht (vgl. Abs. 6)
- eine mündliche Prüfung (vgl. Abs. 7)

(2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt das Bestehen der Zwischenprüfung voraus. Die  
Zulassung soll am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters beantragt werden. Die Zu-  
lassung wird gem. § 14 LPO zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausar-  
beit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.

Wenn im Fach Katholische Religionslehre die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden  
soll, sind gemäß § 14 Abs. 3 LPO für die Zulassung zum ersten Teil der Ersten Staatsprüfung  
noch die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- der Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit  
angefertigt wird,
- ein Leistungsnachweis in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien und ein qualifi-  
zierter Studiennachweis gem. § 9 Abs. 6 dieser Studienordnung.

(3) Für die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gem. § 15 LPO sind außerdem erfor-  
derlich:

- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gem. § 8 dieser Studienordnung,
- die Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise des Hauptstudiums gem. § 9  
Abs. 6 dieser Studienordnung,
- der Nachweis der schulpraktischen Studien gem. § 10 dieser Studienordnung.

(4) Die schriftliche Hausarbeit ist gem. § 33 Abs. 1 LPO nach Wahl der Kandidatin/des Kandi-  
daten im Fach Katholische Religionslehre als Schwerpunktfach oder im Unterrichtsfach Er-  
ziehungswissenschaften anzufertigen. Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die/den von

der Kandidatin/vom Kandidaten gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 LPO vorgeschlagene Professorin/vorgeschlagenen Professor, aus dem von der Kandidatin/vom Kandidaten angegebenen Teilgebiet ein Thema für die Hausarbeit vorzuschlagen. Das Prüfungsamt teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema schriftlich mit (vgl. § 17 Abs. 2 LPO). Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit beträgt die Arbeitsfrist gem. § 17 Abs. 3 LPO in der Regel drei Monate ab Mitteilung des Themas durch das Prüfungsamt. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu einem Monat verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. Der Antrag ist spätestens nach Mitteilung des Themas unverzüglich zu stellen.

- (5) Für die Prüfung im Fach Katholische Religionslehre benennt die Kandidatin/der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A bis D. Die Prüfungsteilgebiete entsprechen den Teilgebieten, in denen die Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise des Hauptstudiums erworben worden sind. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden (§ 54 Abs. 1 LPO).
- (6) Die Bearbeitungszeit für eine Arbeit unter Aufsicht beträgt vier Stunden.  
Für jede Arbeit unter Aufsicht werden der Kandidatin/dem Kandidaten von der Prüferin/vom Prüfer zwei Themen zur Wahl gestellt. Dabei können alle Vorschläge aus einem Teilgebiet stammen.
- (7) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen. Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie erstreckt sich vor allem auf die gem. Abs. 5 benannten Teilgebiete, insbesondere auf die von der Kandidatin/vom Kandidaten bei der Anmeldung zur Staatsprüfung angegebenen Schwerpunkte, darf sich aber nicht auf diese beschränken (vgl. § 20 Abs. 2 LPO).

## **§ 15 Studienplan (Struktur- und Verlaufsplan)**

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Strukturplan der Elemente des Studiengangs mit einem Beispiel eines möglichen Studienverlaufs aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigefügt. Er bezeichnet die Bereiche, Teilgebiete und Rahmenthemen des Lehrangebots. Er orientiert ferner über die Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums sowie über Prüfungsanforderungen. Das Studienverlaufs-Beispiel dient der Orientierung bei der individuellen Planung des Studienaufbaus nach den Bestimmungen dieser Studienordnung.

## **§ 16 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (vgl. § 83 Abs. 1 HG).

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Katholische Religionslehre ist Aufgabe der Katholisch-Theologischen Fakultät. Die Studienberatung wird durch den Dekan sowie durch alle Lehrenden im Rahmen der Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung durchgeführt.

Für die studiengangsspezifische Beratung und die Beratung der Studienanfängerinnen/Studienanfänger werden durch Aushang bzw. Vorlesungsverzeichnis besondere Studienberaterinnen/Studienberater und besondere wöchentliche Sprechzeiten benannt.

Zu Semesterbeginn findet jeweils eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen/Studienanfänger statt.

Es wird empfohlen, zu Beginn des Studiums eine studiengangsspezifische Beratung im Fachbereich Katholische Theologie aufzusuchen.

Für Auskünfte aus studentischer Sicht steht auch die studentische Fachschaft zur Verfügung.

### **§ 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt. Die notwendigen Feststellungen trifft der Dekan des Fachbereichs.
- (2) Studien, die an anderen als den in Abs. 1 genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in dieser Studienordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bis zur Hälfte angerechnet werden.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4, Satz 1 LPO entsprechen (mindestens die Hälfte des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.
- (4) Die Entscheidung gemäß Abs. 2 und 3 trifft das für die Westfälische Wilhelms-Universität Münster zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen in Münster.

### **§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen und Schlussformel**

Diese Studienordnung tritt zum 1.10.2000 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung das Studium aufnehmen. Für alle, die im WS 1998/99 ihr Hauptstudium aufgenommen haben, gelten die Regelungen dieser Studienordnung für das Hauptstudium wie folgt: es sind zwei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studien nachweise zu erbringen, je ein Leistungsnachweis oder qualifizierter Studien nachweis aus den Bereichen A, C und D, sowie ein Leistungsnachweis oder ein qualifizierter Studien nachweis aus den Bereichen A bis D.

Für alle, die im WS 2000/01 ihr Hauptstudium aufnehmen, gelten die Regelungen dieser Studienordnung für das Hauptstudium.

**Anhang: I. Beispiel für einen Studienverlaufsplan**  
 (für Studierende ab WS 1999/2000; siehe §18)

**Beispiel 1:**

Bereiche		Fachsemester					
	Teilgebiete	Grundstudium			Hauptstudium		
		1	2	3	4	5	6
<b>A</b>	3	2 SWS	2 SWS LN	2 SWS	2 SWS LN		2 SWS
<b>B</b>	1				2 SWS	2 SWS qStN	
<b>C</b>	3	2 SWS LN	2 SWS	2 SWS		2 SWS qStN	2 SWS
<b>D</b>	3		4 SWS	2 SWS ZPr	2 SWS		2 SWS LN
Grundkursvorlesung		2 SWS					
Grundkurs-Unterseminar		2 SWS					
Vertiefte Studien im Teilgebiet der Hausarbeit						2 SWS	
			22 SWS			18 SWS	
Schulpraktische Studien						2 SWS	
Gesamtvolumen				42 SWS			

**Beispiel 2:**

Bereiche		Fachsemester					
	Teilgebiete	Grundstudium			Hauptstudium		
		1	2	3	4	5	6
<b>A</b>	3	2 SWS	2 SWS	2 SWS LN	2 SWS		2 SWS qStN
<b>B</b>	1				2 SWS LN	2 SWS	
<b>C</b>	3	2 SWS	2 SWS ZPr	2 SWS		2 SWS LN	2 SWS
<b>D</b>	3	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS qStN	
Grundkursvorlesung		2 SWS					
Grundkurs-Unterseminar		2 SWS LN					
Vertiefte Studien im Teilgebiet der Hausarbeit						2 SWS	
			22 SWS			18 SWS	
Schulpraktische Studien						2 SWS	
Gesamtvolumen				42 SWS			

ZPr = Zwischenprüfungsleistung

LN = Leistungsnachweis

qStN = qualifizierter Studiennachweis

**Anhang: II. Freiversuch**

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Dies bedeutet, daß im Falle eines nichtbestandenen Prüfungsfachs auch alle anderen bestandenen Prüfungsleistungen (bis auf eine evtl. bestandene Hausarbeit) wiederholt werden müssen.

Ferner besteht bei einem vollständig bestandenen Freiversuch die Möglichkeit, die Prüfungen in einem Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaft zur Verbesserung der Note zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung ein besseres Ergebnis erzielt, so wird dieses bei der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt. Können Gründe für eine Studienzeitverzögerung wie Krankheit, Mutterschutz, Auslandsstudium oder Mitarbeit in Universitätsgremien nachgewiesen werden, so kann der Freiversuch in gewissen Fällen auch dann erfolgen, wenn Zulassung und Ergänzung außerhalb der Regelstudienzeit erfolgt sind. Die Ausnahmefälle sind in § 28 LPO im einzelnen beschrieben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Katholischen-Theologischen Fakultät vom 17.11.2000 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.04.2001 und des kirchlichen Einvernehmens vom 25.10.2001

Münster, den 23.11.2001

Der Rektor

Prof. Dr. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäss der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündigung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8.2.91 ( AB Uni 91/1 ), zuletzt geändert am 23.12.98 ( AB Uni 99/4 ), hiermit verkündet.

Münster, den 23.11.2001

Der Rektor

Prof. Dr. Schmidt